

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. Januar 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Kohlenversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1917.)

Die Kohlenversorgung betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Beim Landespreisamt wird eine Abteilung für Kohlenversorgung errichtet. Sie hat die Aufgabe, nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern die Versorgung der Haushaltungen und gewerblichen Kleinbetriebe mit Kohlen zu fördern und zu überwachen. Sie hat in regelmäßigen Zwischenräumen die bei den Kohlenhandlungen und den Kohlen beziehenden Vereinigungen des Landes vorhandenen Bestände zu erheben. Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Vorräte sind von ihr alsbald festzustellen.

§ 2.

Die gewerbmäßige Abgabe von Kohlen einschließlich Koks und Briketts zum Hausbrand darf bis auf weiteres nur noch in einer Höchstmenge von insgesamt 5 Zentner an eine Haushaltung gegen besonderen, vom Kommunalverband auszugebenden Ausweis erfolgen. Mehr als 5 Zentner darf während eines Monats an eine Haushaltung nicht abgegeben und von ihr nicht bezogen werden.

Der Kommunalverband kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lieferung einer größeren Kohlenmenge gestatten.



§ 3.

Wer noch Vorräte an Kohlen besitzt, welche ihm bei sparsamem Verbrauch den Hausbrand für mindestens eine Woche ermöglichen, darf Kohlen zum Hausbrand nicht beziehen.

§ 4.

Die Abgabe von Kohlen an Gewerbetreibende ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Lieferung darf höchstens den Bedarf eines Monats umfassen.

Dem Gewerbetreibenden ist es verboten, für seinen Gewerbebetrieb Kohlen zu beziehen, solange seine Vorräte zur Befriedigung des dringenden Bedarfs während einer Woche ausreichen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Rüstungsindustrie.

§ 5.

Die Kommunalverbände sind mit Zustimmung des Landespreisaamts — Abteilung Kohlenversorgung — befugt, soweit dies zur Beilegung eines Notstandes erforderlich sein sollte, zu verlangen, daß die Besitzer von Hausbrandkohlen ihre über eine bestimmte Mindestmenge hinausgehenden Vorräte dem Kommunalverband zur Versorgung der übrigen Bevölkerung mit Kohlen gegen Entschädigung überlassen.

§ 6.

Kommunalverbände sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke. Die Bestimmungen in § 2 Absatz 2, 3 und 4 unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219), finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 8.

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schüllg.